Hornbach Bootslack Hochglanz

Ref. 130000006137/

Rev.-Nr. 1.3

 Überarbeitet am
 08.04.2019

 Druckdatum
 19.03.2020

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Hornbach Bootslack Hochglanz

Materialnummer 1008

1.2 Relevante identifizierte

Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten

wird

Anstrichmittel

Keine Informationen verfügbar.

Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Hersteller

Schulz Farben- und Lackfabrik GmbH An der Altnah 10 D-55450 Langenlonsheim

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt

bereitstellt

An der Altnah 10 D-55450 Langenlonsheim Telefon: +49 (0)6704 9388-0 Telefax:+49 (0)6704 9388-50

E-Mail: info@schulz-farben.de Internet: www.schulz-farben.de

Lieferant

HORNBACH Baumarkt AG

Hornbachstraße 11 D-76879 Bornheim

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person Deutschland

qualitaetsmanagement@hornbach.com

1.4 Notrufnummer Telefon: +44 (0)1235 239 670

Deutschland Netwiffeetre wing wind out Deut

Notrufbetreuung wird auf Deutsch abgewickelt

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Kategorie 3

Signalwort

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Achtung

Gefahrenhinweise H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Ergänzende EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder

Gefahrenhinweise oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern

gelangen.

Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen,

Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter zugelassenem

Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.

Wirkt narkotisierend.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Chemische Lackfarbe auf Basis Alkydharz

Charakterisierung

Inhaltsstoffe

Chemische	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration (%
Bezeichnung	EG-Nr.	(VERORDNUNG	w/w)
	Registrierungsnummer	(EG) Nr. 1272/2008)	
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische	64742-48-9	Asp. Tox.1; H304 Die CAS-Nr. wird in	≥ 25 - < 50
Verbindungen, <2%	01-2119457273-39-	der REACH-	
Aromaten	XXXX	Registrierung nicht	
		mehr angegeben,	
		dient aber in anderen	
		Bereichen weiterhin	
Kahlanwaaarataffa	64742-48-9	der Identifizierung.	≥ 3 - < 5
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane,	04742-46-9	Flam. Liq.3; H226 STOT SE3; H336	23-45
iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	01-2119471843-32- XXXX	Asp. Tox.1; H304 Aquatic Chronic3; H412	
		Note P	
		Die CAS-Nr. wird in	
		der REACH-	
		Registrierung nicht	
		mehr angegeben,	
		dient aber in anderen	
		Bereichen weiterhin	
		der Identifizierung.	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel

besteht, ärztlichen Rat einholen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Einatmung Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten

im Unglücksfall an die frische Luft gehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder

anerkannten Hautreiniger benutzen.

KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel

Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter

den Augenlidern.

Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser

nachtrinken.

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und

Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Ruhig halten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:

Kopfschmerzen Schwindel Benommenheit Bewusstlosigkeit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung.

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand

mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum

bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2) Stickoxide (NOx)

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit

Wassersprühnebel kühlen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus

angemessener Entfernung.

Zusätzliche Hinweise Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften

entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Alle Zündquellen entfernen.

Vorsichtsmaßnahmen,

Für angemessene Lüftung sorgen.

Schutzausrüstungen

Dampf nicht einatmen.

und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

6.2

Umweltschutzmaßnah

men

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der

Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Auslaufendes Material mit nicht brennbarem,

Material für Rückhaltung und

Reinigung

absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen

Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der

Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen

müssen geerdet sein.

Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird

empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden.

Hygienemaßnahmen Aerosol/Dampf nicht einatmen.

> Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des

Produktes waschen.

Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett

durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und

Im Originalbehälter lagern.

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck

Behälter leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten.

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht

lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Hinweise zum Brandund Explosionsschutz Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem

Boden aus.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

Zusammenlagerungshin

Von brennbaren Stoffen fernhalten.

weise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln

fernhalten.

Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen

Materialien fernhalten.

Lagerklasse (LGK) 3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt wurde einem GIS-Code bzw. einem Produktcode zugeordnet (siehe Kap. 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang können Sie unter diesem Code bei GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, An der Festeburg 27-29, 60389 Frankfurt, Tel. 069-4705279, Fax 069-4705-288, gisbau@bgbau.de, www.gisbau.de) erhalten.

Für weitere Informationen, siehe auch Technisches

Merkblatt zum Produkt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert(e)

Inhaltsstoffe		CAS-Nr.
Grundlage	Typ:	Zu überwachende
		Parameter
Kohlenwasserstoffgemische (RCP Gruppe C9 - C14 Aliphaten)		64742-48-9
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	300 mg/m ³
Zusätzliche Hinweise:	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-	
	Lösemittelgemische	
	Ausschuss für Gefahrstoffe	
	Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900	

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten,muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

a) Augen-Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

/Gesichtsschutz b) Hautschutz

Körperschutz

Handschutz Durchbruchzeit: 480 min Mindeststärke: 0,4 mm

> Handschuhe9aus Nitrilkautschuk, z. B.: KCL 730 Camatril® Velours (Kächele-Cama-Latex GmbH, Hotline: 0049(0)6659-

87-300, www.kcl.de), oder gleichwertige

Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die

Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon

abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur

vom Material, sondern auch von weiteren

Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu

Hersteller unterschiedlich. Vorbeugender Hautschutz

Langarmelige Arbeitskleidung

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle)

oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt

Hautflächen gründlich waschen.

c) Atemschutz Liegt die Lösemittelkonzentration über den

> Arbeitsplatzgrenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten

Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung.

Um das Einatmen von Sprühnebel und Schleifstaub zu vermeiden, müssen alle Spritz- und Schleifarbeiten mit geeignetem Atemschutzgerät durchgeführt werden.

Kombinationsfilter A-P2

Atemschutz gemäß EN 14387.

Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte gemäß §9(3) Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit BGR 190

beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der

Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen flüssig
Farbe verschiedene
Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

pH-Wert nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und 200 °C

Siedebereich

Flammpunkt 50 °C

Methode: geschlossener Tiegel

Verdampfungsgeschwindig

keit

nicht zutreffend

nicht zutreffend

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

Obere Explosionsgrenze / 7,0 %

Obere

Entzündbarkeitsgrenze

7,0 %(V)

Obere Explosionsgrenze

Untere Explosionsgrenze /

Untere

0,6 %(V)

Untere Explosionsgrenze

Entzündbarkeitsgrenze

Dampfdruck 1 hPa (20 °C)

Dichte ca. 0,915 g/cm³

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit unlöslich Verteilungskoeffizient: n- nicht bestimmt

Octanol/Wasser

Selbstentzündungstempera nicht selbstentzündlich

tur

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar

Hornbach Bootslack Hochglanz

Explosive Eigenschaften Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Auslaufzeit 92 s

Querschnitt: 4 mm

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch

bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Direkte Hitzeeinwirkung.

Bedingungen Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe Starke Säuren und starke Basen

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung

Zersetzungsprodukte und Anwendung. Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2%

Aromaten:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Fruchtbarkeit Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2%

Aromaten:

Bewertung Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Erfahrungen mit der Exposition von Menschen <u>Produkt:</u>

Allgemeine Angaben

Eine Exposition an Konzentrationen von

Lösemitteldämpfen eines Bestandteils, die über dem

Arbeitsplatzgrenzwert liegen, können zu Gesundheitsschädigungen führen.

Wie: Schleimhautreizung, Reizung des Atemsystems,

Schädigungen der Nieren, der Leber, und des Zentralnervensystems. Symptome und Anzeichen:

Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit,

Muskelschwäche, Schläfrigkeit und in schweren Fällen

Bewusstlosigkeit.

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder

Stoffresorption verursachen.

Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible

Schäden am Auge verursachen.

Hornbach Bootslack Hochglanz

Weitere Information Produkt:

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008

eingestuft.

(Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber

Keine Daten verfügbar

Fischen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2%

Aromaten :

Verteilungskoeffizient: n-

log Pow: 4

Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten

in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB)

eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die

Kanalisation gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse Punkt 15 im

Sicherheitsdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der

> anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischem Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

- gewählt werden.

Anbruch- und Restmengen können weiterverwendet

werden.

Flüssigkeitsreste stellen gefährlichen Abfall dar und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Bei einer örtlichen

Problemstoff-Entsorgungsstelle abgeben.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das Verunreinigte

Verpackungen ungebrauchte Produkt zu entsorgen.

Restentleerte Verpackungen werden über

Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel

ungebrauchte Produkt oder andere gefährliche Stoffe enthalten

(*) gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

ADN 1263

ADR 1263

RID 1263

IMDG 1263

IATA 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN FARBE

ADR FARBE

RID FARBE

IMDG PAINT

IATA Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN 3

ADR 3

RID 3

IMDG 3

IATA 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Nummer zur 30

Kennzeichnung der

Gefahr

Gefahrzettel 3

ADR

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Nummer zur 30

Kennzeichnung der

Gefahr

Gefahrzettel 3

Tunnelbeschränkungscod (D/E)

е

RID

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Nummer zur 30

Kennzeichnung der

Gefahr

Gefahrzettel 3

IMDG

Packaging group III

Labels 3

EmS number F-E, <u>S-E</u>

IATA

Packaging group III

Labels 3

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend nein

ADR

Umweltgefährdend nein

RID

Umweltgefährdend nein

IMDG

Marine pollutant no

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen Keine Informationen verfügbar.

Hornbach Bootslack Hochglanz

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen Nicht anwendbar

Zusätzliche Hinweise

ADR: In Gebinden < 450 I ist das Produkt kein Gefahrgut

(ADR 2.2.3.1.5)

IMDG: In Gebinden < 30 l ist das Produkt kein Gefahrgut

(IMDG 2.3.2.5).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Betriebssicherheits-

verordnung

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Wassergefährdungsklass

SS

schwach wassergefährdend

е

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

GISBAU BSL40 Beschichtungsstoffe, stark lösemittelhaltig,

aromatenfrei, gekennzeichnet

VOC

Richtlinie 2010/75/EU

46,6 %

WGK 1

VOC

Richtlinie 2004/42/EG

46,6 % 426,3 g/l

EU Grenzwert für dieses Produkt (Produktkategorie A/i) :500 g/IDieses Produkt enthält max.500 g/IVOC.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften BGV A1 Grundsätze der Prävention

BGI 621 Merkblatt Lösemittel

BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten.

BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.

BGR 195 Benutzung von Schutzhandschuhen.

Beschäftigungsbeschränkungen nach den

Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der

Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für

werdende oder stillende Mütter beachten.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind durch Markierungen am linken Rand gekennzeichnet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Volltext der H-Sätze

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen

Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung: IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration: ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation: IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO -Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD -Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung: REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien: RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS Sicherheitsdatenblatt: SVHC besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Vorübergehend können Sie möglicherweise bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt feststellen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Ausstellender Bereich DE / DE

qualitaetsmanagement@hornbach.com